

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. September 1991

3323. Nutzungsplanung Bauma (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 556/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Bauma. Mit Beschluss vom 23. März 1991 setzte die Gemeindeversammlung Bauma für den bisher der Reservezone zugeteilten Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 4946 in Bauma Wohnzone W3 fest. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Pfäffikon vom 19. August 1991 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 22. August 1991 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse erhoben worden. Der Gemeinderat Bauma ersucht mit Schreiben vom 23. August 1991 um die Genehmigung der Vorlage.

Gemäss der am 1. April 1987 in Kraft getretenen Lärmschutzverordnung (LSV) sind bei Ausscheidung oder Änderung von Nutzungszonen diesen die Empfindlichkeitsstufen zuzuordnen (Art. 42, 44 LSV). Dies wurde hier bei der neu getroffenen Festlegung unterlassen. Da es sich bei dieser Neueinzonung um eine kleine, im Verhältnis zum gesamten Zonengebiet unbedeutende Fläche handelt, kann der Verzicht auf die Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen gerade noch hingenommen werden. Immerhin ist die Gemeinde einzuladen, die Empfindlichkeitsstufenzuordnung für das gesamte Zonenplangebiet beförderlich vorzunehmen.

Im übrigen kann die Vorlage genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Bauma vom 23. März 1991 festgesetzte Änderung des Zonenplans (Umzonung des Grundstücks Kat.-Nr. 4946 von der Reservezone in die Wohnzone W3) wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bauma, 8494 Bauma (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. September 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi